

Kapitel 09 050
Förderung des Wohnungsbaus

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2016 EUR | Ansatz 2015 EUR | mehr (+) weniger (-) 2016 EUR | IST 2014 TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

09 050 Förderung des Wohnungsbaus
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

| | | | | | | |
|--------|-----|---|-----|-----|---|---|
| 111 01 | 419 | Gebühren und tarifliche Entgelte. | 100 | 100 | — | — |
| 119 01 | 419 | Vermischte Einnahmen. | 500 | 500 | — | — |

Übrige Einnahmen

| | | | | | | |
|--------|-----|---|-------------|-------------|-------------|---------|
| 231 10 | 233 | Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für Wohngeld. Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 681 10. | 195 000 000 | 125 000 000 | +70 000 000 | 103 696 |
| 233 10 | 233 | Einnahmen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes (a. F. bis 2004). Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 681 10. | — | — | — | 63 |

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Aufgrund der "Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung" sind bei der Bewilligung von Mitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus seit dem 01.01.1979 Gebühren zu erheben.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus der Rückzahlung von Straf- und Verzugszinsen u. ä., z. B. Säumniszuschläge zur Wohnungsbauprämie sowie sonstige, letztlich nicht vorhersehbare Einnahmen.

Zu Titel 231 10:

Siehe Titel 681 10.

Zu Titel 233 10:

Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe wurde als sogenannter besonderer Mietzuschuss im Zusammenhang mit der Sozialhilfe bewilligt und ist durch das Hartz IV Gesetz bzw. die zum 01.01.2005 in Kraft getretene Wohngeldreform entfallen. Unrechtmäßige Zahlungen müssen die Betroffenen erstatten.

Kapitel 09 050
Förderung des Wohnungsbaus

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2016 EUR | Ansatz 2015 EUR | mehr (+) weniger (-) 2016 EUR | IST 2014 TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

Titelgruppen

Titelgruppe 70

Bundesmittle - Wohnungsbau

Siehe Vermerke zu den Ausgaben bei Titelgruppe 70.

| | | | | | |
|------------|---|-------------|-------------|--------------|---------|
| 331 70 411 | Haushaltsmittel des Bundes. | 190 735 500 | 97 072 000 | +93 663 500 | 97 072 |
| | Summe Titelgruppe 70. | 190 735 500 | 97 072 000 | +93 663 500 | 97 072 |
| | Gesamteinnahmen Kapitel 09 050. | 385 736 100 | 222 072 600 | +163 663 500 | 200 830 |

Erläuterungen

Zu Titel 331 70:

Der Bund hat den Ländern bis zum 31.12.2006 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus Finanzhilfen gemäß Art. 104a Abs. 4 GG gewährt. Mit der Beendigung der Finanzhilfen zur Wohnraumförderung aufgrund des "Entflechtungsgesetzes", zuletzt geändert mit Gesetz vom 20.10.2015, steht den Ländern ab dem 01.01.2007 jährlich bis zum Jahr 2015 ein Betrag i.H.v. 518,2 Mio. Euro und ab dem Jahr 2016 bis zum Jahr 2019 ein Betrag i.H.v. 1.018,2 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zu. NRW erhält einen Anteil von 18,73 v.H. Für die Jahre 2016 bis 2019 sind dies jährlich rd. 190,74 Mio. Euro. Diese Mittel unterliegen bundesgesetzlich einer investiven Zweckbindung und landesgesetzlich einer Zweckbindung zugunsten der Wohnraumförderung (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz vom 09.04.2013). Der auf NRW entfallende Betrag ist bei den Titeln 331 70 (Einnahmen) sowie 883 70 (Ausgaben) etatisiert.

Kapitel 09 050
Förderung des Wohnungsbaus

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2016 EUR | Ansatz 2015 EUR | mehr (+) weniger (-) 2016 EUR | IST 2014 TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

| | | | | | | |
|--------|-----|--|-------|-------|---|---|
| 546 40 | 411 | Postbarggebühren Wohngeld. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 09 010 Titel 547 10 geleistet werden. | 1 000 | 1 000 | — | 1 |
|--------|-----|--|-------|-------|---|---|

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

| | | | | | | |
|--------|-----|---|-------------|-------------|--------------|---------|
| 681 10 | 233 | Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 231 10 und 233 10 erhöhen oder vermindern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. 3. Zurückgezahltes Wohngeld ist von der Ausgabe abzusetzen. | 390 000 000 | 250 000 000 | +140 000 000 | 207 454 |
|--------|-----|---|-------------|-------------|--------------|---------|

Erläuterungen

Zu Titel 546 40:

Wohngeldempfängern, die in besonderen Fällen (u. a. gesundheitliche Gründe) eine kostenfreie Barauszahlung verlangen, werden die Sozialleistungen bar durch die Post ausgezahlt. Der Auszahlungsanspruch ergibt sich aufgrund § 26 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 47 Sozialgesetzbuch I.

Zu Titel 681 10:**Wohngeld**

Haushaltsjahr

(EUR)

| | |
|------|-------------|
| 2010 | 416.434.435 |
| 2011 | 359.258.302 |
| 2012 | 288.042.701 |
| 2013 | 244.272.205 |
| 2014 | 207.453.732 |

Die Aufwendungen des Landes werden gemäß § 32 Wohngeldgesetz (WoGG) vom Bund zur Hälfte erstattet (siehe Titel 231 10).

Kapitel 09 050
Förderung des Wohnungsbaus

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2016 EUR | Ansatz 2015 EUR | mehr (+) weniger (-) 2016 EUR | IST 2014 TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

Titelgruppen
Titelgruppe 70
Bundesmittel - Wohnungsbau

1. Die Ausgaben bei Titel 891 70 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 883 70 überschritten werden.
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 70 erhöhen oder vermindern die Ausgaben bei Titel 891 70.

| | | | | | | |
|----------------------------|-----|--|-------------|------------|--------------|--------|
| 883 70 | 411 | Zuweisung von bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmitteln für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK. | 190 735 500 | 48 500 000 | +142 235 500 | 48 500 |
| 891 70 | 411 | Zuweisung von bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmitteln an die NRW.BANK. | — | 48 572 000 | -48 572 000 | 48 554 |
| Summe Titelgruppe 70. | | | 190 735 500 | 97 072 000 | +93 663 500 | 97 054 |

Titelgruppe 71
Schuldendienst

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

| | | | | | | |
|-------------------------------------|-----|---|-------------|-------------|--------------|---------|
| 561 71 | 831 | Zinsen. | — | — | — | 10 |
| 581 71 | 831 | Tilgung. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 610 Titel 181 00 geleistet werden. | 150 000 000 | 145 000 000 | +5 000 000 | 121 442 |
| 631 71 | 411 | Erstattung von Rückflüssen aus einem gemeinsamen Strukturprogramm - Ersatzwohnraumbeschaffung - an den Bund. | — | — | — | 88 |
| Summe Titelgruppe 71. | | | 150 000 000 | 145 000 000 | +5 000 000 | 121 540 |
| Gesamtausgaben Kapitel 09 050. | | | 730 736 500 | 492 073 000 | +238 663 500 | 426 048 |

Erläuterungen

Zu Titel 883 70:

Mit diesen Mitteln können investive Maßnahmen der Wohnraumförderung im Rahmen eines Darlehensförderungsprogramms mit Tilgungsnachlässen gefördert werden. Dieses dient der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen der Wohnraumschaffung für Flüchtlinge/Asylsuchende, der Quartiersentwicklung einschließlich des Ersatzwohnungsbaus auf Abrissstandorten, des Wohnungsbaus auf Konversionsflächen und der Aufwertung von Wohnungsbeständen sowie für die Förderung von Mietwohnungen in bestimmten Gebietskulissen bzw. bei besonderen objektbezogenen Fördertatbeständen und für die Förderung der energetischen Sanierung.

Die Mittel werden der NRW.BANK zur finanziellen Umsetzung/Abwicklung der v.g. Maßnahmen zugewiesen und sind Bestandteil des von der Landesregierung jährlich aufzustellenden Wohnraumförderungsprogramms (WFPG). Für das Haushaltsjahr 2016 ist für Maßnahmen im Neubau und Bestand ein Volumen von 800 Mio. EUR geplant.

Zu Titelgruppe 71:

Das Land hat für die soziale Wohnungsbauförderung Bundesmittel in Form von Darlehen erhalten. In der Titelgruppe 71 werden die zu leistenden Verpflichtungen für diese Darlehen (Schuldendienst) ausgewiesen.

Zu Titel 561 71:

Die Zinsen für den 1. und 2. Förderweg (Bau - und Aufwendungsdarlehen) werden nicht mehr aus dem Landeshaushalt, sondern durch die NRW.BANK gezahlt.

Zu Titel 581 71:

| Zweck | Ursprungskapital (EUR) | Restkapital 01. 01. 2015 (EUR) |
|--|---------------------------|--------------------------------------|
| Schuldendienst an den Bund für: | | |
| Darlehen für den 1. Förderweg (Baudarlehen) | 4.295.710.341 | 1.649.743.805 |
| Darlehen für den 2. Förderweg (Aufwendungsdarlehen) | 1.521.355.795 | 150.385.831 |
| Darlehen zur Finanzierung von baulichen Zivilschutzmaßnahmen | 558.605 | 32.742 |
| Darlehen zur Förderung von Wohnraum für Studierende | 2.278.317 | 577.577 |
| Darlehen zur Ersatzraumbeschaffung (DüBoDo) | 7.766.703 | 159.606 |
| Zusammen | 5.827.669.761 | 1.800.899.561 |

Zu Titel 631 71:

Es handelte sich um Rückflüsse aus in den Haushaltsjahren 1968 bis 1970 ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Emscherschnellweg und Schnellstraße Düsseldorf-Bochum-Dortmund. Die in diesem Zeitraum geleisteten Ausgaben des Landes für die Baumaßnahmen wurden vom Bund aufgrund einer Vereinbarung vom 18. November/9. Dezember 1968 mit dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gemeinsamen Strukturprogramms durch mittelbare Kreditaufnahme (Aufnahme von Kreditmitteln durch das Land, für die der Bund den Schuldendienst trägt) finanziert.

Die Rückflüsse aus den in diesem Rahmen ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung sind nach den Erläuterungen zu § 2 der 3. Zusatzvereinbarungen vom 23. Dezember 1971/08. Mai 1972 an den Bund abzuführen.